

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.02.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.049.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.827.400
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	222.300
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	222.300
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	222.300

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.718.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.759.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	958.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.253.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.939.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-686.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	272.100
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	132.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-132.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	140.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs- Maßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs-Maßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000,00 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.

Nehren, den 06.02.2023



Egon Betz
(Bürgermeister)

II. Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 hat der Gemeinderat am 06.02.2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

		Euro
A 1.	Erfolgsplan	
1.1	Gesamtbetrag der Erträge	556.700
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	552.300
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	4.400
B 2.	Liquiditätsplan	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	555.200
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	407.900
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	147.300
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	200
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	350.000
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-349.800
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-202.500
2.8	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	302.800
2.9	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	100.300
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.)	202.500
2.11	Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0

C Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 300.800 €

D Kassenkreditermächtigungen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 €

E Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

III. Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 hat der Gemeinderat am 06.02.2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

		Euro
A 1.	Erfolgsplan	
1.1	Gesamtbetrag der Erträge	670.500
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	670.500
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0

B 2.	Liquiditätsplan	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	574.000
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	372.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	201.400
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	320.500
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-320.500
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-119.100
2.8	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	363.700
2.9	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	244.600
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.)	119.100
2.11	Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0

C Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 360.700 €

D Kassenkreditermächtigungen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 130.000 €

E Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Erlass des Landratsamts Tübingen vom 20.03.2023 (Az. 01/902.41#694936) bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Wirtschaftspläne werden hiermit gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltplan und die Wirtschaftspläne 2023 können in der Zeit von Montag, 03. April 2023 bis einschließlich Donnerstag, 13. April 2023 zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Hauptstraße 32, Zimmer Nr. 1.2, eingesehen werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Nehren (www.nehren.de, im Menü unter Rathaus/Kommunalpolitik) veröffentlicht. Für weitergehende Information zu den Öffnungszeiten der Verwaltung verweisen wir auf die aktuellen Veröffentlichungen auf unserer Homepage bzw. im Amtsblatt.

Nehren, den 22.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Egon Betz', written in a cursive style.

Egon Betz
Bürgermeister